

08.11.91

Wi

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 52. Sitzung am 30. Oktober 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 12/1370 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut
- Drucksache 12/939 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 29.11.91

Erster Durchgang: Drs. 371/91

08.11.91

Wi

Beschluß**des Deutschen Bundestages**

zum

Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 52. Sitzung am 30. Oktober 1991 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut - Drucksachen 12/939, 12/1370 - die nachfolgende Entschlieung in Drucksache 12/1370 - Nummer II. der Beschluempfehlung - angenommen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafr Sorge zu tragen, da Grundstcke und Gebude, die vor ihrer Zuweisung durch die Rte der Bezirke (Abteilungen fr Wismutangelegenheiten) im kommunalen Eigentum standen, unbeschadet der Regelung in Artikel 21 Abs. 3 und Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 Einigungsvertrag, unentgeltlich an die Kommunen zurck bertragen werden, vorausgesetzt, sie sind nicht kontaminiert gewesen und weder fr die Wismut-Sanierungsgesellschaft noch fr die sich neu strukturierenden ehemaligen Wismut-Zulieferbetriebe betriebsnotwendig.

29.11.91

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 30. Oktober 1991 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 105 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 106 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.